

Geschäfts- und Verfahrensordnung der Schiedsstelle der Innung des Kraftfahrzeughandwerks Region Dresden

§ 1 Aufgabe, Tätigkeitsbereich

1. Die Schiedsstelle der Innung des Kraftfahrzeughandwerks Region Dresden hat die Aufgabe,
 - a) Streitigkeiten aus Kaufverträgen über gebrauchte Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 t - mit Ausnahme über den Kaufpreis - zwischen Käufern und den der Innung angeschlossenen Kfz-Betrieben möglichst gütlich beizulegen oder zu entscheiden, sofern
 - aa) der Kfz-Betrieb das Zeichen „Gebrauchtwagenhandel mit Qualität und Sicherheit“ führt
und/oder
 - bb) er ständig und in nicht nur unerheblichem Umfang mit Gebrauchtfahrzeugen handelt und den Gestattungsvertrag zur Kollektivmarke „Meisterbetrieb der Kfz-Innung“ unterzeichnet hat.

Der Aufgabenbereich der Schiedsstelle umfasst ebenfalls Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern bezüglich Gewährleistungs-/Garantiearbeiten einschließlich der Bezahlung.

Bei Streitigkeiten ist die Schiedsstelle zuständig, in deren Bereich das Innungsmitglied, über das die Beschwerde geführt wird, seinen Sitz hat.

 - b) Streitigkeiten zwischen Kunden und den der Innung angeschlossenen Werkstätten aus Werkstattaufträgen, ausgenommen solche betreffend Nutzfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t, möglichst gütlich beizulegen oder zu entscheiden.
 - c) Streitigkeiten zwischen Kunden und den der Innung der Karosserie- und Fahrzeugbauer Region Dresden angeschlossenen Werkstätten aus Werkstattaufträgen, ausgenommen solche betreffend Nutzfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t, möglichst gütlich beizulegen oder zu entscheiden.
 - d) Streitigkeiten zwischen Kunden und Abschleppunternehmen - die Mitglieder des Vereins „Verkehrsservice Sachsen e. V.“ sind - aus Bergungs- und Abschleppleistungen die durch die beauftragte Vermittlungsstelle des Verkehrsservice Sachsen e. V. vermittelt wurden, möglichst gütlich beizulegen oder zu entscheiden, wenn das Abschleppunternehmen seinen Hauptsitz im Regierungsbezirk Dresden hat.
2. Die Schiedsstelle befasst sich nicht mit Streitigkeiten, die bei Gericht anhängig sind.

§ 2 Organisation der Schiedsstelle

1. Die Schiedsstelle hat eine Geschäftsstelle und eine Schiedskommission.
2. Die Schiedskommission besteht in den Fällen des
 - a) § 1 Abs. 1a) aus mindestens vier Mitgliedern, und zwar:
 - aa) einem zum Richteramt befähigten Vorsitzenden
 - bb) einem Vertreter des ADAC oder eines anderen Automobilclubs
 - cc) einem öffentlich bestellten und vereidigten Kraftfahrzeug-Sachverständigen, der Vertragspartner der Deutschen Automobil Treuhand GmbH (DAT) sein kann oder einem Kraftfahrzeug-Sachverständigen einer nach § 29 StVZO anerkannten Überwachungsorganisation der Vertragspartner der DAT sein kann
 - dd) einem Vertreter des Kraftfahrzeuggewerbe-Verbandes.

Der Vorstand des jeweiligen Kfz-Gewerbeverbandes kann als weitere Mitglieder berufen:

 - einen freien Kfz-Sachverständigen
 - einen Vertreter der Versicherungswirtschaft, der Sachverständiger für das Kfz-Wesen sein sollte und einer Versicherungsgesellschaft angehören muss, die selbst Reparaturkosten-Versicherungen anbietet,
 - einen Vertreter von Presse, Rundfunk oder Fernsehen.

In Streitigkeiten zwischen Kfz-Betrieben untereinander, besteht die Schiedsstelle lediglich aus den unter aa), cc) und dd) genannten Mitgliedern.
 - b) § 1 Abs. 1b) aus fünf Mitgliedern und zwar:
 - aa) einem zum Richteramt befähigten Vorsitzenden
 - bb) einem Vertreter des ADAC oder eines anderen Automobilclubs

- cc) einem Kraftfahrzeug-Sachverständigen einer nach § 29 StVZO anerkannten Überwachungsorganisation der Vertragspartner der Deutschen Automobil Treuhand GmbH (DAT) sein kann
 - dd) einem öffentlich bestellten und vereidigten Kraftfahrzeug-Sachverständigen, der Vertragspartner der Deutschen Automobil Treuhand GmbH (DAT) sein kann
 - ee) einem Vertreter der Kraftfahrzeug-Innung.
- c) § 1 Abs. 1c) wie unter § 2 Abs. 2a) sowie
 - aa) eines Vertreters der Innung der Karosserie- und Fahrzeugbauer Region Dresden
 - d) § 1 Abs. 1d) wie unter § 2 Abs. 2a) sowie
 - aa) eines Vertreters des VBA (Verband der Bergungs- und Abschleppunternehmen e. V.)
3. a) Die Mitglieder der Schiedskommission versichern schriftlich, dass sie ihre Entscheidungen objektiv und ohne Ansehen der Person oder Firma treffen und die ihnen durch ihre Tätigkeit zur Kenntnis gelangten persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien auch nach dem Ausscheiden aus der Schiedskommission geheimgehalten werden.
 - b) Die Mitglieder der Schiedskommission dürfen ihre Tätigkeit nicht ausüben
 - aa) in Angelegenheiten, in denen die Schlichtungspersonen selbst die Partei sind oder bei denen sie zu einer Partei in dem Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Rückgriffspflichtigen stehen;
 - bb) in Angelegenheiten ihrer Ehegatten oder Verlobten, auch wenn die Ehe oder das Verlöbnis nicht mehr besteht;
 - cc) in Angelegenheiten einer Person, mit der sie in gerader Linie verwandt, verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind oder waren;
 - dd) in Angelegenheiten, in denen sie oder eine Person, mit der sie zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden sind oder mit der sie gemeinsame Geschäftsräume haben, als gerichtlicher oder außergerichtlicher Vertreter oder Beistand einer Partei tätig oder als gesetzliche Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt sind oder waren;
 - ee) in Angelegenheiten einer Partei oder eines mit ihnen rechtlich verbundenen Unternehmens, bei der sie gegen Entgelt beschäftigt oder bei der sie als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig sind oder waren.
 4. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre; erneute Amtszeiten sind zulässig. Für jedes Mitglied soll mindestens ein Stellvertreter benannt werden.
 5. Die Mitglieder gemäß Ziffer 2 a) aa) bzw. 2 b) aa) werden einvernehmlich von den unter Ziffer 2 a) bb) bis dd) bzw. 2 b) bb) bis ee) genannten Organisationen bestimmt.

§ 3 Anrufung der Schiedsstelle

1. In den Fällen des:
 - a) § 1 Abs. 1 a) wird die Schiedsstelle auf Anrufung durch den Käufer, den Verkäufer, den Vermittler oder den reparierenden Kfz-Betrieb tätig. Die Anrufung muss unverzüglich nach Kenntnis des Streitpunktes, soweit es sich um Garantieansprüche handelt, spätestens acht Tage seit Ablauf der Garantiefrist, in allen anderen Fällen spätestens vor Ablauf von 13 Monaten seit Übergabe des Kraftfahrzeuges erfolgen.
 - b) § 1 Abs. 1 b), c) und d) wird die Schiedsstelle auf Anrufung durch den Auftraggeber (Kunden) oder, mit dessen Einverständnis, durch den Auftragnehmer (Werkstatt) tätig. Die Anrufung muss unverzüglich nach Kenntnis des Streitpunktes und innerhalb der Gewährleistungsfrist erfolgen.

Die Anrufung erfolgt durch Einreichung eines Schriftsatzes (Anrufungsschrift) bei der Schiedsstelle.
2. Die Anrufungsschrift soll folgende Angaben enthalten:
 - a) Name oder Firma der Parteien und ihre Anschriften
 - b) Bezeichnung des Fahrzeuges
 - c) kurze Schilderung der Beanstandung und des hier zugrundeliegenden Sachverhaltes
 - d) Benennung eventueller Beweismittel
 - e) in den Fällen des § 1 a) das Datum der Übergabe des Fahrzeuges.
3. Durch die Anrufung der Schiedsstelle wird die Verjährung von Ansprüchen für die Dauer des Verfahrens gehemmt.

4. Urkunden, die als Beweismittel in Betracht kommen, sind der Antragschrift beizufügen, insbesondere Reparaturrechnungen, Gutachten, Kostenvoranschläge und schriftlich erteilte Aufträge.
5. Durch die Anrufung der Schiedsstelle wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

§ 4 Vorprüfung

1. Nach Eingang der Anrufungsschrift prüft die Geschäftsstelle, ob die Anrufung nach den Bestimmungen des § 1 und nach § 3 Abs. 1 zulässig ist.

Bei örtlicher Unzuständigkeit gibt die Geschäftsstelle die Beschwerde an die zuständige Schiedsstelle ab; dabei wird der Beschwerdeführer bezüglich der Frist so gestellt, als habe er sogleich die zuständige Schiedsstelle ange-rufen.

Wird in den Fällen des § 1 Abs. 1 a) die Frist gemäß § 3 Abs. 1 a) versäumt, leitet die Geschäftsstelle die Be-schwerde trotzdem an den Beschwerdegegner weiter. Stimmt dieser zu, wird das Verfahren durchgeführt.

Bei Unzulässigkeit weist die Geschäftsstelle den Antrag unter Angabe des Grundes ab.

Wenn die Anrufungsschrift unvollständig ist, fordert sie den Antragsteller auf, diese unverzüglich zu ergänzen. Kommt der Antragsteller dem nicht nach, so kann die Geschäftsstelle die Anrufung unter Angabe des Grundes zu-rückweisen.

Entsteht Streit über die Entscheidung der Geschäftsstelle, entscheidet die Schiedskommission.

2. Ist die Anrufung zulässig, so übersendet die Geschäftsstelle die Anrufungsschrift dem Beschwerdegegner zur Stel-lungnahme. Erfolgt innerhalb von vier Wochen keine Einigung, so legt die Geschäftsstelle den Vorgang mit sämtli-chen Unterlagen dem Vorsitzenden der Schiedskommission zur weiteren Behandlung durch die Schiedskommissi-on vor.

Soweit die Mitglieder der Schiedskommission es wünschen, unterrichtet sie die Geschäftsstelle über alle eingehen- den Anrufungen.

§ 5 Schiedskommissionsverfahren

1. Die Schiedskommission befindet aufgrund von mündlichen Verhandlungen. Von einer mündlichen Verhandlung kann abgesehen werden:
 - a) mit Zustimmung der Parteien
 - b) auf Antrag einer Partei, wenn ihr nach den Umständen und der Bedeutung der Sache das Erscheinen zu einer mündlichen Verhandlung nicht zugemutet werden kann und von einer mündlichen Verhandlung keine zusätzli-chen bedeutsamen Erkenntnisse zu erwarten sind, es sei denn, die andere Partei widerspricht.
Bei Streitigkeiten zwischen Kfz-Betrieben bezüglich Garantireparaturen einschließlich deren Bezahlung ist das Verfahren grundsätzlich schriftlich, es sei denn, die Parteien haben sich übereinstimmend auf ein mündli-ches Verfahren geeinigt.
2. Der Vorsitzende der Schiedskommission bestimmt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung und lädt die Parteien unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen. Der Vorsitzende stellt den Parteien anheim, etwaige Auskunftsperso-nen mitzubringen. Die Ladungsfrist braucht bei Zustimmung der Parteien nicht eingehalten zu werden.
3. Die Verhandlungen vor der Schiedskommission sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann bei Vorliegen eines berechtigten Interesses Dritter die Anwesenheit gestatten.
4. Die mündliche Verhandlung soll durch die Schriftsätze so vorbereitet werden, dass die Sache möglichst in einer Verhandlung erledigt werden kann. Die jeweils andere Partei erhält eine Schriftsatzkopie, soweit darin neues sach-dienliches Vorbringen enthalten ist.
5. Das Verfahren soll nach längstens drei Monaten seit Anrufung der Schiedsstelle abgeschlossen sein. Wird das Schiedsverfahren von den Parteien länger als drei Monate nicht betrieben, ergeht durch die Schiedskommission ein Einstellungsbeschluss. Mit Erlass des Einstellungsbeschlusses gilt die Streitigkeit als erledigt.

§ 6 Schiedsvergleich

1. Die Schiedskommission unterbreitet den Parteien entsprechend dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung und einer eventuellen Beweiserhebung einen bestimmten Vorschlag für eine vergleichsweise Erledigung der Sache.
2. Stimmen die Parteien einem Vergleich zu, so wird der Vergleichstext in dreifacher Ausfertigung protokolliert, vorgelesen, von den Parteien genehmigt und vom Vorsitzenden unterzeichnet. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

§ 7 Schiedsspruch

1. Die Schiedskommission kann den Antrag aus formellen Gründen zurückweisen oder über die Sache aufgrund eigener Sachkunde entscheiden.

Die Schiedskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Die Schiedskommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen ihrer anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

2. Der Schiedsspruch ist schriftlich abzufassen und zu begründen. Sämtliche Ausfertigungen sind von den Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen. Mit Zustimmung der übrigen Mitglieder genügt eine Unterzeichnung durch den Vorsitzenden. Jede Partei erhält eine Ausfertigung des Schiedsspruches. Der Auftragnehmer (Werkstatt) hat sich vor der mündlichen Verhandlung dem Schiedsspruch zu unterwerfen. Ohne wirksame Unterwerfungserklärung wird das Schiedsverfahren nicht durchgeführt.
3. Durch einen Schiedsspruch wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.
4. Ein weiteres Schiedsverfahren in derselben Sache ist ausgeschlossen.
5. Bei Streitigkeiten nach § 1 d) ist das Abschleppunternehmen verpflichtet, den Schiedsspruch zu akzeptieren bzw. sich zu unterwerfen.
6. Die Schiedskommission kann einen Schiedsspruch auf Antrag einer Partei abändern, wenn sich nachträglich ergibt, dass der dem Schiedsspruch zugrundeliegende Sachverhalt nachweislich in einem wesentlichen Punkt anders gelagert ist.

§ 8 Nichterscheinen zur mündlichen Verhandlung

Erscheint eine Partei oder ein von ihr bevollmächtigter Vertreter trotz ordnungsgemäßer Ladung zur mündlichen Verhandlung nicht, so soll die Schiedskommission nach Aktenlage sowie nach dem Ergebnis einer etwaigen Beweiserhebung unter Berücksichtigung des Vorbringens der erschienenen oder vertretenen Parteien entscheiden.

§ 9 Kosten

1. Für die Inanspruchnahme der Schiedsstelle werden Kosten nicht erhoben, außer nach § 1 Abs. 1 d) je Anrufung € 25,56, wenn das Abschleppunternehmen kein Mitglied der Kfz-Innung ist.
2. Eine Erstattung der Kosten, die den Parteien oder deren Vertreter, Zeugen oder sonstigen Auskunftsparteien entstehen, erfolgt nicht.